

Die Untersuchung in der Angelegenheit des von der Hebamme Sack und ihrem Ehemann betriebenen sogenannten „Damenheims“ in der Bederstraße ist abgeschlossen und Anklage nach § 218 St.-G.-B. erhoben. Die Verhandlung findet am 17. d. Mts. vor dem Schwurgericht des Landgerichts II statt.

Freisprechendes Urteil erging gestern beim Landgericht II gegen die wegen Verbrechens gegen die §§ 218 und 219 des Strafgesetzbuches seit April vorigen Jahres verhaftete Hebamme Elise Sad und ihren Ehemann, Schöneberg, Weckerstraße Nr. 6. Die Verhandlung fand unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, die Geschworenen verneinten alle Schuldfragen, so daß Freispruch erfolgen mußte.

Wir wir erfahren, will jedoch der Staatsanwalt Berufung gegen das Urteil einlegen.

Gerichtliches.

P Die seit 2 Jahren in der Gemeinde befindliche Streitangelegenheit der beiden geborenen Frau Sad und Frau Rippe hier selbst beschlichtete gestern wiederum in einem neuen Termin das Ostliner Schöffengericht. Gebornene Sad, Hohenkautenstraße in Schöneberg wohnhaft, klagt gegen Frau Gebornene Bertha Rippe, Zittstraße hier selbst, wegen Beleidigung auf Grund eines ihr zugegangenen anonymen Briefes, sowie wegen mündlicher Äußerungen, in denen behauptet wurde, bei der Klägerin befänden sich Kindesleichen im Eiskranke etc. Den Brief geschrieben zu haben, bestritt die Privatklagende und in dieser Hinsicht ist auch die Klage teils durch das Entschieden des Schreib-Sachverständigen Ober-Sekretär Dragolin bereits hinfällig geworden. In dem vorliegenden Termin hatte der Herr Sachverständige an der Hand der graphologischen Forschung dem Gericht Klipp und klar schon nachgewiesen, daß Frau Rippe die Schreiberin des anonymen Briefes nicht sei. Dieser sowie die mündlichen Äußerungen der Privatbeteiligten sind in ihren Tendenzen ebenfalls vollständig gleichlaufend. Es wird stets auf ein f. A. gegen Frau Sad, die Klägerin, unabhängig gewachsen Strafverfahren wegen angeblichen Verbrechens wider das selbende Leben Bezug genommen. Dieses Strafverfahren erobete im Januar 1905 mit Freisprechung der jetzigen Privatklägerin Frau Sad, dagegen wurde der in die Affäre mit verwickelte Themann E. wegen Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens mit 6 Monaten Gefängnis belegt. Die Privatbeteiligte Frau Rippe gab die ihr zur Zeit gelangten mündlichen Äußerungen in Bezug auf die Kindesleichen im Eiskranke etc. zu und trat unter Berufung auf Zeugen d. h. Beweis der Wahrheit an, indem sie behauptete, die Zeugungen der Wahrheit ihrer Standes-Interessen bzw. ihrer Eruis-Werte getan zu haben. Im gestrigen Termin vor dem Schöffengericht sollte der Wahrheitsbeweis erhoben werden. Die Zeugen, die zum Teil schon f. A. gegen Frau E. vor Eröffnung des Strafverfahrens wegen Mordverbrechens wider das selbende Leben bestehende Aussagen gemacht hatten, die auch zur Verfestigung der Frau Sad am 12. April 1904 geführt hatten, waren zur Stelle. Zur erneuten Vernehmung in Bezug auf die mündlichen Äußerungen der Frau Rippe kam es jedoch nicht. Namens derselben erhob der an Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Arnold Widerklage gegen die Klage in Sad wegen mündlicher Äußerungen, die am Tage vor dem Termine erst zur Kenntnis der Privatbeteiligten und jetzigen Widerklägerin gekommen seien. Im Einverständnis mit dem Verteidiger der Privatklägerin, Rechtsanwalt Dr. Werthauer beschloß das Schöffengericht Verlegung der Sache nochmals zur Verhandlung der Widerklage in einem neuen Termin.

(Dieser Prozeß hatte auch eine Beleidigungsfrage dem Leiter unserer Zeitung zugezogen. Von unserem Gerichtsberichterstatter wurde uns f. A. mitgeteilt, die Sad sei in dem Beleidigungsprozeß gegen Rippe abgewiesen worden. Die Sad laute nun von München aus eine Verichtigung nach § 11 des Preßgesetzes. Die Verichtigung enthielt eine grobe Verleumdung der Sad gegen den Leiter unserer Zeitung, welcher nun die Sad mittels Postkarte davon in Kenntnis setzte, daß er die Verichtigung infolge der Beleidigung nicht aufnehme und daß die weiteren gerichtlichen Schritte überlegen werde. Hierdurch fühlte sich die Sad da diese Nachricht auf eine Postkarte geschrieben, für schwer beleidigt und streifte eine Klage an. Das Schöffengericht wie die Strafkammer konnten in der Postkarte keine Beleidigung finden. Ebenso lehnte das Schöffengericht dann eine weitere Klage: Aufnahme der Verichtigung nach § 11 des Preßgesetzes gleichfalls ab. Die Gebornenenbäume scheint, nachdem sie von Schwurgericht freigesprochen, sehr frozestufig geworden zu sein. Übrigens mag die Sad nach dem Verlaß unseres Gerichtsberichterstatters wieder von München nach Schöneberg, nur in einem andern Viertel gezogen sein. Vor ihrer Verhaftung im Jahre 1904 wohnte sie mit ihrem Mann in der Biederstraße.

Gerichtliches.

München, den 2. April 1906. In Ihrer Nummer 56 vom 7. März 1906 befindet sich unter „Gerichtliches“ ein Bericht, welcher nicht in allen Teilen zutreffend ist. Gemäß § 11 des Pressgesetzes bitte ich um die Aufnahme folgender Berichtigung: „Die in der Notiz unter „Gerichtliches“ in der Nummer 56 vom 7. März 1906 gebrachte Mitteilung, daß die Klage der Hebamme Sad gegen Frau Rippe wegen Beleidigung bereits durch das Gutachten des Schreibsachverständigen hinfällig geworden sei, ist unzutreffend, denn die Behauptung der klagenden Partei stützt sich auf den von der Frau Hebamme Sad aufgenommenen anonymen Brief nicht nur mit der Behauptung, daß die Frau Rippe den Brief geschrieben, sondern auch, daß sie denselben veranlaßt habe.“ Elisabeth Sad, Hebamme. (Wir haben den Bericht s. B. von unserm Gerichtsberichterstatter erhalten und bemerken nur, daß uns der Prozeß im allgemeinen nicht interessiert. D. R.)

Wieder freigesprochen! Vor der Strafkammer des Landgerichts II Berlin gelangte heute wiederum der von der Hebamme Sad, geb. Eisen, gegen den Redakteur und Verleger unseres Blattes Leo Schulz angestrengte Beleidigungsprozeß zur Verhandlung. Die Hebamme Sad ist wohl unseren Lesern noch bekannt aus einem f. St. gegen sie angestrenzten Verfahren (§ 219 R.-St.-G.-B.), in dem sie über 1 Jahr in Untersuchung saß, jedoch freigesprochen wurde, während ihr Mann 6 Monate Gefängnis erhielt. Der Grund der Anklage liegt in einer von dem Verklagten an die Klägerin gesandten Karte, die eine Warnung vor Beleidigungen enthielt, die Klägerin in einem Briefe, der eine Berichtigung eines Artikels im „Friedenauer Lokal-Anzeiger“ bedeutete, niedergeschrieben hatte. In zwei Instanzen erfolgte bereits die Freisprechung des Verklagten. Das Kammergericht verwies auf die Revision der Klägerin die Sache nochmals zurück an die Strafkammer. In der heutigen Sitzung erfolgte nun wieder die glänzende Freisprechung des Verklagten. Der Klägerin wurden sämtliche Kosten auferlegt. Der Prozeß dauerte fast 1¼ Jahr. Wegen der verweigerten Aufnahme einer Berichtigung nach § 11 des Preßgesetzes wurde die Sad gleichfalls abgewiesen.

Von der Hebamme Sad aus München geht uns folgendes Schreiben zu, das wir auf Wunsch veröffentlichen:

München, den 9. Juli 1906.

Herrn Redakteur Leo Schulz,

Friedenau, Rheinstraße 15.

In Nr. 122 Ihrer Zeitung v. J. 1905 befindet sich eine Notiz, überschrieben: In der Privatklagesache, in welcher die Nachricht enthalten ist, daß die Klage abgewiesen worden sei, weil die beleidigenden Äußerungen nicht erwiesen worden seien.

Gemäß § 11 des Pressgesetzes versuche ich Sie hierdurch, in der nächsten Nummer an derselben Stelle in gleicher Weise folgende Berichtigung aufzunehmen:

„Die Notiz in Nr. 122 unserer Zeitung, in welcher mitgeteilt war, daß in der Privatklagesache der Hebamme Sad gegen Frau Rippe die Klägerin abgewiesen worden sei, weil die beleidigenden Äußerungen nicht erwiesen worden seien, ist unrichtig. Es ist vielmehr im Termin am 23. Mai 1905 die Sache lediglich vertagt worden, weil Frau Rippe nicht erschienen war. Es ist ferner dem Antrag des Vertreters der Frau Sad, Rechtsanwalt Dr. Werthauer zu Berlin, entsprechend beschloffen worden, falls Angeklagte sich nicht entschuldigt, sie nächstes mal zwangsweise vorführen zu lassen, und den nächsten Termin anzuberaumen, sobald die Strafakten eingegangen sind, auch zu demselben die Zeuginnen Eise, Grabow und den Schreibsachverständigen vorzuladen.

Ergebenst L. Sad.

Saubere Postierleute

werben zum 1. Oktober verl. [4610
Simonson, Medestr. 6.